VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau am Freitag, den 06. Dezember 2024

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender 12. GR Andreas Unterberger

2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseder 13. GR Bernhard Rosenberger

3. GV Reinhard Windhager 14.

4. GR Anna Zallinger 15.

5. GR Anna Wimmer 16.

6. GR Marcel Weinberger7. GR Alois Brunner

8. GR Walter Furthner

2 Vizaham Franz Arthofor

9. 2.Vizebgm. Franz Arthofer

10. GR Karin Eichinger11. GV Michael Desch

GR-Ersatzmitglieder:

für

für

ER Christian Kalchgruber

ER Christopher Gruber

ER Yvonne Heitzinger

ER Roswitha Krupa

ER Baris Arslan

ER Birgit Trinkfaß

ür GR Günter Humer

17.

GR Johannes Schönbauer

GR Sascha Hübsch

GR Franz Schabetsberger

GR Elisabeth Jäger

GR Lukas Sumereder

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Günter Humer

GR Johannes Schönbauer

GR Sascha Hübsch

GR Franz Schabetsberger

GR Elisabeth Jäger

GR Lukas Sumereder

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am 29.11.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,—und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **04.11.2024** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

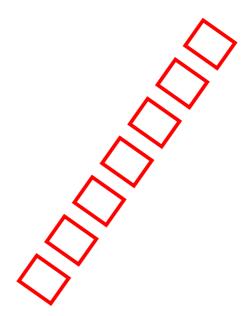
Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:
Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:
ER Baris Arslan
Folgender Dringlichkeitsantrag wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht: -
Abstimmungsergebnis:
Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab: -
Bürgerfragestunde - Keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

- TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Hauswirtschaftliche Sperre bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit VA 2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 4. Änderung der Abfallordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 5. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 6. Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (Kenntnisnahme)
- TOP 7. Weiterbestellung der Leiterin des Gemeindeamts (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Anpassung des Tarifes für das Schnupperticket (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Änderung der Wassergebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Änderung der Kanalgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 "Hubmann/Karl" Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 12. Änderung der Hundeabgabenordnung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Auftragserteilung Planung, Ausschreibungen, Auftragsvergaben, Raukoordination beim Projekt "Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube" (Beratung und Seschlussfassung)
- TOP 15. Massivbauweise des Projekts "Kindergartenerweiterung und Strichtung Krabbelstube" (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Änderung der Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln 2023 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 18. Allfälliges

TOP 1. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

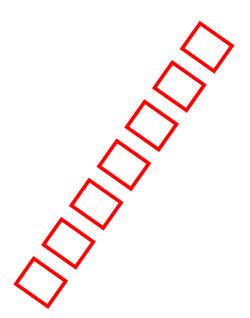


TOP 2. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau Karin Eichinger gibt den Bericht zu der Sitzung am 18. November 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 18. November 2024 mit der Tagesordnung:

- Anpassung Schnupperticket
- Allfälliges



TOP 3. Hauswirtschaftliche Sperre bzw. gegenseitige Deckungsfähigkeit – VA 2025 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Informationsveranstaltung HAF v. 15.01.2024:

Bereich 12 Gegenseitige Deckungsfähigkeit (Bereich 12) beschließen Nachweis: GR-Protokoll Hauswirtschaftliche Sperre in Höhe von 16 % der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres beschließen Nachweis: GR-Protokoll

2.3.12 Bereich Sonstige Investitionen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Instandhaltungen, Post- und Telekommunikationsdienste

Geltungsbereich

Nachstehende Ausführungen gelten für die Kontoklasse 0, 4 sowie die Unterklassen 61 und 63.

Ausgenommen sind Auszahlungen in Unterabschnitten, welche durch die Bereiche 1-11 oder 19 der Härteausgleichskriterien bereits geregelt sind, sowie Auszahlungen für Wahlen, Lebensmittel für die Schülerausspeisung, Brennstoffe, Katastrophendienst und Auszahlungen aufgrund der Corona-Pandemie unter dem Ansatz 519100 "Auszahlungen im Zusammenhang mit Covid-19". Weitere nicht zu berücksichtigende Haushaltsstellen können von den für die Gemeindefinanzierung zuständigen Mitgliedern der Oö. Landesregierung festgelegt werden.

Veranschlagung

Die Beträge dieses Bereichs sind unter Berücksichtigung ihrer im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraums können auf Basis der Entwicklung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres indexiert werden. Die prozentuelle Veränderung zum Vorjahr ist zu berechnen und kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit (§ 7 Oö. GHO) vorzusehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag zu kennzeichnen.

Des Weiteren ist für diesen Bereich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Allfällige Mehraufwendungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereichs auszugleichen.

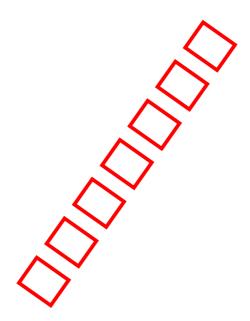
In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die hauswirtschaftliche Sperre bzw. die gegenseitige Deckungsfähigkeit für den Voranschlag 2025 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

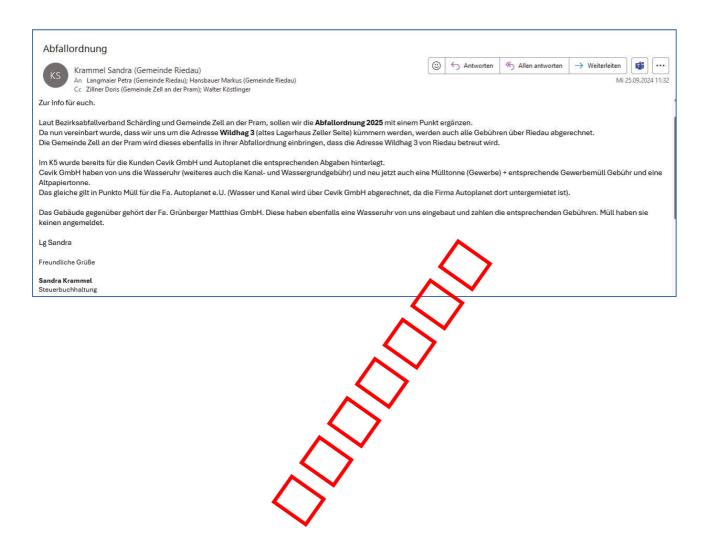
Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 4. Änderung der Abfallordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



Bearbeiterin: AL Petra Langmaier GZ: 850-04-2025-La Datum: 15. Dezember 2023

Verordnung

Marktgemeinde Riedau erlassen wird. des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024, mit der eine Abfallordnung der

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 - Oö. AWG 2009 LGBI. Nr. 71/2009, wird verordnet:

9 1 Begriffsbestimmungen

- 1) anzusehen sind. Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle
- 2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten jältern gelagert werden se anfallen, aber wegen ihrer
- ω Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen q Biotonnenabfälle (lit. b) aerobe und anaerobe Verwertung besonders ge und zwar Grünabfälle (lit. biologisch abbaubaren Anteils für die a)
- insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Raum natürliche organische Abfäl aus itt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst; Garten und Grünflächenbereich, Vie €
- b. Biotonnenabfälle:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbe idere olche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- zugeführt werden können: andere organische Abfälle (Speisereste), sofern sie ein r dafür eeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage bereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln
- Papier, sofern es sich Berührung steht oder Samm ung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist. schichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in
- 4 Hausabfällen ähnlich sind vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus
- 5) Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden. Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn

Abholbereich

- 1 Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. der Abfallordnung der Marktgemeinde Riedau. Die Sammlung der Hausabfälle umfasst zusätzlich die im Anhang Nr. 4 angeführten Liegenschaften der Gemeinde Zell an der Pram. Für die Grundstücke in diesem Sonderbereich gelten die Bestimmungen
- 2) Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung. Schärding, folgenden ASZ des Bezirkes Schärding; Andorf, Engelhartszell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, Für sperrige Abfälle besteht, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, eine ständige Abgabemöglichkeit in Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallham, Pram und Peuerbach
- 3 Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet
- 4 Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im <u>Anhang Nr.1</u> aufgezählten Liegenschaften.

Pflichten der Abfallbesitzer

- 1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlu bereitzustellen.
- 2) Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfyan hereitzuchallen bereitzustellen. einbarten Ort zur Sammlung zum nächstgelegenen
- ω Eigenkompostierung zugeführt werden. bringen. Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sampflung Öffnungszeit, zu einer im Anhang Nr. 2 angeführt Diese Verpflichtung entfällt, wenn Behan nnenabfälle bereit zu stellen oder, zur jeweiligen dlungsanlage für biogene Abfälle einer ordnungsgemäßen
- 4) einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierun Behandlungsanlage für biogene Abfälle zu jeweiligen Öffn oringer führt werden. lese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ∄ Anhang Nr.2 angeführten
- 5) bereitzustellen. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (ind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung

Abfallbehälter 54

1 Für die Lagerung der Hausabfälle, angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden. ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

- 90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1
- 120-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
- 770-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3) 800-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)
- 1.100-Liter Kunststoff-Container (EN 840-3)

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch Abfallsäcke (Windelsäcke), welche ausnahmslos vom Gemeindeamt zu beziehen sind, verwendet werden. Größe 60-Liter (EN 13592)

- a) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind 14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593), welche von Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos ZU verwenden
- Serviceleistung mitgenommen werden, sind 60 Liter Kraftpapiersäcke (EN13593), welche von der b) Für die Entsorgung von Grün- und Strauchschnitt, welcher im Rahmen der Biotonnen-Abfuhr als beziehen sind, ausnahmslos verwenden.
- ω Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Liegenschaftseigentümer Bioabfallsammlung Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Die Kraftpapiersäcke für die werden von der Gemeinde beschafft und kostenios abgegeben. an die
- 4
- Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

 a) sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und

 b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport
- der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird

Anzahl und Volumen der Abfallbehälte

nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung ste Abfuhrintervalle. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehält Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter sowie der und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner der Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehält Haushalt unter Berücksichtigung ehänergröße und des r für Hausabfälle ist so festzulegen, richtet sich nach dem Bedarf, Abfuhrintervalls

Bürgermeister nachfolgenden Grundsätzen mit Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen eid festzusetzen: auf Antrag des Grundeigentümers vom

1 HAUSABFÄLLE

für jeden gemeldeten und vor nden Haushalt grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne

- 2) **HAUSABFÄLLE** und haushalts hnlich é GEWERBEABFÄLLE
- a) für Gaststätten (je 30 Sitzplätze für Haupträume und für Nebenräume je 100 Sitzplätze) Entsorgungsvertrag) Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem privatrechtlichem grundsätzlich eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich benötigten und zur
- b) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige benötigten und zur Abfuhr bereitgestellten Behältervolumen (auch bei bestehendem Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich pro angefangene 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalent; beginnend ab dem 1. - auch Teilzeit -Beschäftigungsverhältnis) bzw. privatrechtlichem Entsorgungsvertrag) je 10 Heim- oder Pflegeplätze, eine 90-Liter Abfalltonne bzw. nach dem tatsächlich Beschäftigte

3) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Kraftpapiersäcke (EN13593). jeden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 52 bun 104 Stück 14 Liter Bio-

§ 6 Abfuhrtermine

1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) ausschließlich ein 6-wö Intervall angeboten. erfolgt 3- und 6-wöchentlich. Für die im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Grundstücke wird

ausgegeben wird, zu markieren. Die Abfallbehälter sind durch einen entsprechenden Aufkleber, welcher durch die Gemeinde

- 2) Schärding, Taufkirchen, Zell an der Pram, Neukirchen am Walde, Kallnam, Fram und Peuerbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung Sperrige Abfälle können in den ASZ Andorf, Engelhartszell, Esternberg, Münzkirchen, Raab, nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- 3 Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) Dritte wöchentlich. folgt durch beauftragte
- 4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälls erfolgt im Anhang Nr. 3 aufgelisteten Grundstücke wird au h ein 6-wöchentlicher Intervall und 6-wöchentlich. Für die
- 5) auf der BAV Homepage veröffentlicht. Gewerbeabfälle werden einmal jährlich in Tage der Sammlung der Hausabfäll . Gem otomenabfälle und haushaltsähnlichen Zindezeitung, im BAV Abfallplaner oder

Behandlung anlagen für biogene Abfälle

Bezirksabfallverband Schärding (BAV) bedient sich dabei der im Anhang Nr. 2 aufgelisteten Anlagen Grundsätzen des OÖ AWG ordnungsgemäßen Behandlung bzw. Verwertung zugeführt werden. Der bzw. vom BAV in deren Auftrag er sst (§ 14 Abs. 1 Z 4 und 5 lit.a) dafür Soge zu the gen, dass die biogenen Abfälle, die von den Gemeinden Der Bezirksabfallverband Schärding (PAV) ha 5zw. gesammelt werden, einer gemäß den Zielen und Vollziehung des OÖ AWG 2009 LGBl. 71/2009 idgF.

9 8 Anzeigepflicht

Gemeinde anzuzeigen. abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

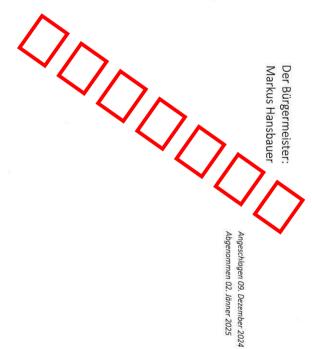
Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

Gebühren und Beiträge

vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung. Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 idgF.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 13. Dezember 2018 außer Kraft.



Anhang Nr. 1 zur Abfallordnung

- Fa. Leitz GmbH & Co KG., Leitzstraße 80, 4752 Riedau
- Fa. Unimarkt HandeslgmbH & Co.KG., Am Dammbach 81, 4752 Riedau
- Fa. Billa AG, Pesslerstraße 1, 4752 Riedau

Anhang Nr. 3 zur Abfallordnung *Orte (Sonderbereich):

- Bayrisch-Habach 1-9
- Berg 1-4
- Habach 4
- Schwaben 1-25
- Stieredt 1-4
- Zellerstraße 40,41

Anhang Nr. 4 zur Abfallordnung

- Wildhag 3 (altes Lagerhaus) 4755 20 an der Pram
- Wildhag 7 4755 Zell an der Pram

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt nach, ob es sich schon geklärt hat, wer Wildhag 7 bekommt.

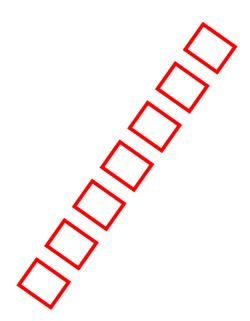
AL Petra Langmaier erläutert dazu, dass die Gemeinde Zell noch nicht genau weiß, wer Wildhag 3 bzw. Wildhag 7 bekommt. Die Baubewilligung wurde auf Wildhag 3 aufgestellt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Abfallordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 5. Änderung der Abfallgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.7 Bereich Sonstiges

Die Betriebe Essen auf Rädern und Abfallbeseitigung sind auszahlungsdeckend zu veranschlagen. Bei Gemeinden, die nur Mittel aus dem Verteilvorgang 2 beantragt haben, führen geringe Fehlbeträge im Rechnungsabschluss, welche sich auf Grund der

Zahlungsmodalitäten ergeben nicht zu einem Verlust des Anspruchs auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Die Veranschlagung von Verstärkungsmitteln gem. § 2 Abs. 2 7 1 5 ö. GHO ist nicht zulässig.

Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverhandes und des Gewässerbezirks, die über den laufenden Betreuungsdierst hinausgehen, sind als investive Einzelvorhaben zu veranschlagen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen

liebes Gemeindeteam!

Der ABB Sperrabfall (in den vergangenen Jahren in gleicher Höhe wie der AWB) wird in den AWB integriert und nicht mehr extra vorgeschrieben.

Um die anstehenden Investitionen in die Infrastruktur (A 37-Erweiterungen Raab, Schärding und Münzkirchen sowie BAV-Büro-Um/Neubau) mittelfristig finanzieren zu können, wurde eine Aubebung empfohlen (der BAV Schärding rückt damit ins Mittelfeld der OÖ Verbände auf).

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes vorbehänlich em Beschluss durch die Verbandsversammlung (Fr 29. November 2024).

Die Verbrennungskosten für **Restabfall** (ABB Restabfall) erhöhen sich auf € 190,00 (€ 183,00)/**Tonne** (vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung).

Erhöhung der Abfallgebühren für 2024 (wenn möglich mittels Hebesatz-VO):

Um die Werthaltigkeit der dem Haushalt/Bürger vorgeschriebenen Abfallgebühren sicherzustellen, wurde unter TOP 8 vom Vorstand die Anpassung der Abfallgebühren in Höhe der Teuerungsrate (VPI 2010) mit 3,1% beschlossen.

I. Indexberechnung

	Zeitpunkt	Verbraucherpreisindex 2010	Veränderungsrate
1	Juni 2023	144,20	*
	Jun 2024	148.60	3,1 %

II. Gebührenvergleich 2024 -2025

		2024	2025	2025	Variadarina
	Hansilair	901	90l Gebühr netto	90l Gebühr brutto	Acidinaci mig
	Grundgebühr	70,10€	72,27 €	€ 3 05,67	2,17€
	Mengengebühr	5,81€	5,99€	6,59 €	0,18€
6 wö	Abfuhren (8) Nettosumme	116,58€	120,19€	132,21€	3,61€
6 wö	Abfuhren (9) Nettosumme	122,39€	126,18 €	138,80 €	3,79€
3 wö	Abfuhren (17) Nettosumme	168,87€	174,10€	€ 191,52	5,23€

Die Gemeinden sind angehalten nach Möglichkeit die Anpassungen im Zuge einer "Hebesatz-VO" gemeinsam mit anderen Gebühren zu beschließen, um den Verwaltungsaufwand so gering als möglich zu halten. Dieses "vereinfachte Beschlussverfahren" ist allerdings nur möglich, wenn gleichzeitig auch der Haushaltsvoranschlag beschlossen wird (siehe Rundschreiben der IKD vom 2.5.2006, Gem-540000/48-2006)

Wenn das nicht möglich ist, kann nur die gesamte Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen und entsprechend kundgemacht werden. In diesem Fall muss die neue Gebührenordnung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Beiden Varianten ist aber die "Erklärung zum Kostendeckungsgrad" bei zulegen.

In der Beilage übermitteln wir euch die Abfallgebührenordnung 2025 und die "Erklärung zum Kostendeckungsgrad" als Vorlage Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit! Abfallvermeidende Grüße,

Ihr Umweltprofiteam vom BAV Schärding!

Walter Köstlinger Geschäftsstellenleiter Bezirksatfallverband Schärding www.umweitprofis.at/schaerding



Neu im Bezirk Schärding! Bei jedem ASZ Besuch Punkte sami

ei jedem ASZ Besuch Punkte sammeln und gegen Geschenke eintauschen, mit der ASZ Profi App.



Kostenlos, unverbindlich und sicher wird jetzt die Entsorgung in den Altstoffsammelzentren belohnt.
Einfach OR-Code scannen und beim Registnieren die ersten 50 Punkte schnappen! Bei jedem ASZ Besuch, für jede Beweitung oder für jeden empfohlenen Freund kannst du weitere Punkte sammeln und direkt im ASZ gegen Mehrwegtrinkflaschen, Jausenbretter, USB-Stock, Gartenerde und viele weitere Prämien eintaus chen.



Bez. Schärding - Oberösterreich 4752 Riedau Marktplatz 32-33

> Bearbeiterin: Sandra Krammel GZ: 813-00-2025-SAK Datum: 06. Dezember 2024

Verordnung

erlassen wird. des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024, mit der eine Abfallgebührenordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBI. I Nr. 168/2023 idgF und des 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBI. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

51

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallg ühr zu entrichten.

7 8

Höhe der Gebühren (exkl. 10 % Umkatzsteut

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

GRUNDGEBÜHR:

	-53
-	-
lege	Die
enschaften/Ferienw	GRUNDGEBÜHR
ohnunger	beträgt
T.	jāhrlich
/	dr
	ir Haushalt
	Sug
	nalte
	pun
	nicht
Wer	ständig
te 2024	bewohnte

72,27 Euro

70,10

pro Haushalt ..

		N
una	Einr	2. Die
unabhängig vom Entsorger (we ewa auch Private):	inrichtungen, so	GRUNDGEBÜHR beträgt for Anstalten, Betriebe, gev
g vom	gen, s	VDGE
Ents	onsti	BUHR
orger	sonstige Arbeitsstellen uw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen	bet
(We e	peitss	7gg
Na.	To the	4
9	2	D
3	20	A
목	=	랅
/ate	d	3
*	nen	Bet
	haus	riebe
	hai	47
	tsäh	gewerbliche Objekte, ö
	급	erbli
	e 6	che
	ew	0
	erb)bje
	eabfa	È,
	e	얔
	ant	ent
	allen	öffentliche

D	9	0	9	8
pro 1100-liter Restabfall-Container	pro 800-Liter Restabfall-Container	c) pro 770-Liter Restabfall-Container	b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter
530 01 Furo	385,45 Euro	371,01 Euro	57,82 Euro	43,36 Euro
514 07	373,86	359,85	56,08	42,06

MENGENGEBÜHR:

Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

•	0	9	0)	9	00	
f) pro 60-Liter Abfallsack	e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	d) pro 800-Liter Restabfall-Container	c) pro 770-Liter Restabfall-Container	b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	
5,909 Euro	65,90 Euro	49,53 Euro	47,67 Euro		5,99 Euro	
5,73	63,92	48,04	46,24	7,76	5,81	

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

f) non GOLI iter Ahfallsack	e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	d) pro 800-Liter Restabfall-Container	c) pro 770-Liter Restabfall-Container	b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	
5 909 Firm	er 55,28 Euro	45,26 Euro	43,56 Euro	8,00 Euro	r 5,99 Euro	
572	53,62	43,90	42,25	7,76	5,81	

Ψ Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack. 3,655 Euro 3,55

4

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

54

Beginn der Gebührenpflicht

und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfin Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung

5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen V jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die B e maßgeblich. og der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 15.11. eines jeden Jahres,

9 6

Umsatzstauer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die e Umsatzsteuer hinzugerechnet

dafttrete

04. Dezember 2023 außer Kraft. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in chzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung vom

Der Bürgermeister:

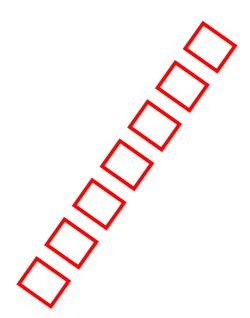
Markus Hansbauer

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 6. Kassenkredites für das Finanzjahr 2025 (Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.16 Bereich Kassenkredit und Geldverkehrspesen

Die Angebotseinholung für den Kassenkredit hat von mindestens 3 Kreditinstituten, davon mindestens 1 überörtliches, zu erfolgen. Bei der Vergabeentscheidung sind auch die Geldverkehrsspesen zu berücksichtigen.

Bei Girokonten sind jährlich Verhandlungen zur Kostenreduktion zu führen und zu dokumentieren.

Hinweise zur Erstellung von Voranschlägen, Nachtragsvoranschlägen 2025, BHSDGEM-2024-157933/6-HoM:

- Kassenkredit im Voranschlagsprovisorium (§ 78 06 Gemeindeordnung 1990): Die Aufnahme eines Kassenkredits liegt in der Kompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin (der Gemeinderat ist zu diesem Zeitbunkt nicht zuständig, vgl. auch VA Erlass 2025 Punkt 1.3.2). Zur möglichen Höhe ist festzuhalten, dass der Kassenkredit jedenfalls innerhalb der Grenzen des § 83 und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen ist¹.

[🎵] Die Höhe des Kassenkredits des Vorjahres ist keis Maisstab für den Kassenkredit während des Voranschlagsprovisoriums.

1.3.2. Voranschlagsprovisorium und Kassenkredit

Ist bei Beginn des Haushaltsjahres der Gemeindevoranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, so ist gemäß § 78 Zi. 1 Oö. GemO 1990 die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag ermächtigt, alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zur Leistung der erforderlichen Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister nach Zi. 3 zudem ermächtigt, innerhalb der Grenzen des § 83 einen Kassenkredit im unbedingt erforderlichen Ausmaß aufzunehmen.

Während des Voranschlagsprovisoriums kommt daher dem Gemeinderat keine Kompetenz bezüglich der Höhe und der Vereinbarung des Kassenkredits zu.

Dies bedeutet, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Höhe des Kassenkredits, der allenfalls zur rechtzeitigen Leistung der Mittelverwendungen gemäß Zi. 1 erforderlich ist, in Eigenverantwortung festzusetzen und dazu eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen hat.

Dazu ist es erforderlich, im Rahmen einer fundierten Einschätzung / Berechnung die Höhe des allenfalls während des Voranschlagsprovisorium benötigten Rahmens für den Kassenkredit festzulegen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Parmulierung "innerhalb der Grenzen des § 83" nicht auf eine bestimmte Höhe beziehen kanz, da für das betreffende Haushaltsjahr die Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätiskeit gemäß dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht feststeht bzw. feststehen kann.

Vielmehr zielt die genannte Formulierung auf die 6 § 83 Oö. GemO 1990 geregelten rechtlichen Grenzen ab.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat die Höhe des allenfalls aufzunebmenden Kassenkredits (Anm.: Laufzeit bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres) festzusetzen. (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

Es wurden drei Banken zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. (Allgemeine Sparkasse, Raiffeisenbank Region Schärding und Oberbank Ried im Innkreis).

Die maximale Höhe des Kassenkredites beträgt gem. § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der Ifd. Geschäftstätigkeit.

Da die genaue Summe noch nicht bekannt war, wurde für das Finanzjahr 2025 ein Kreditrahmen in der Höhe von 1.300.000 Euro angenommen.

VA 2025 Stand 25.11.2024 – 5.242.000,00 x 33,33 % = 1.747.158,60 Euro

VA 2025 = 1.300.000,00 Euro f. Kassenkredit

Annahme für 01/2025 = 500.000 Euro

Die Vorgehensweise über die Aufnahme eines Kassenkredites bzw. die Beschlussfassung bis zur Fertigstellung des VA 2025 wurde von den Gemeinderatsmitaliedern zur Kenntnis genommen.

TOP 7. Weiterbestellung der Leiterin des Gemeindeamts (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Weiterbestellung der derzeitigen Amtsleiterin Petra Langmaier auf weitere fünf Jahre.

Aufgrund des GR Beschlusses vom 19. August 2021 wurde Frau Petra Langmaier befristet auf drei Jahre als Nachfolgerin von Fr. Katharina Gehmaier bzw. als Amtsleiterin bestellt. Dienstbeginn war der 01. April 2022, befristet auf drei Jahre.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, ein absolutes Ja für die Weiterbestellung von Frau Petra Langmaier, weil er in den letzten drei Jahren gesehen hat, welche Qualitäten, Fähigkeiten und vor allem geistiges Know-how Frau Langmaier aufweist. Ich bekomme es auch mit, dass nicht nur Gemeinderäte nachfragen, sondern auch andere Amtsleiter, regelmäßig nachfragen. Petra weiß sehr viel und macht auch sehr viel, wir haben es ja bereits im Gemeindevorstand bereits des Öfteren diskutiert. Eine klare Ja-Empfehlung.

GV Reinhard Windhager sagt, wir haben es auch in der Fraktion besprochen und sprechen uns auch dafür aus. Wir hoffen auch, dass Petra Langmaier die nächsten Jahre zur Gänze da ist.

ER Roswitha Krupa sagt, nichts Besseres kommt nicht nach. Das ist ein schönes Kompliment.

1.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass von seiner Serte gehau dasselbe gilt. Er wäre trotzdem für eine geheime Abstimmung.

GV Michael Desch sagt, von seiner Seite auch, man arbeitet auch viel zusammen und man bekommt auch viel mit. Aber um eine alte Tradition zu bewahren, wäre er auch für eine geheime Abstimmung. Damals haben wir es auch so gemacht, damals unter Schabetsberger haben wir auch geheim abgestimmt, da war die ÖVP sehr stark dafür.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, warumes bein letzten Mal drei Jahre waren.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die Ausschreibung damals so war.

AL Petra Langmaier sagt, dass die Ausschreibung damals auch auf fünf Jahre gemacht hätte werden können. Die Ausschreibung habe ich damals verfasst. Das erste Mal kann man auf drei Jahre machen bzw. hätte man auch fünf Jahre machen können.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Wahl der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

13 "JA"-Stimmen, 6 "Enthaltungen" (2.Vizebgm. Franz Arthofer, GR Karin Eichinger, GR Bernhard Rosenberger, ER Christian Kalchgruber, ER Christopher Gruber, GV Michael Desch)

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Weiterbestellung der derzeitigen Amtsleiterin Petra Langmaier auf weitere fünf Jahre zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen

TOP 8. Anpassung des Tarifes für das Schnupperticket (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Vorschlag Umweltausschuss:

10,00 Euro (bisher 9,00 Euro)

Freiwillige Ausgabe/HAF 11

Letzte Änderung: November 2023 9,00 Euro / jährliche Anpassung durch UA

Beschluss:

GR Karin Eichinger stellt den Antrag, dass die Erhöhung des Tarifes für das Schnupperticket mit 10,00 Euro genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstemmig angenommen.

TOP 9. Änderung der Wassergebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Gebühren wurden in der Budgetbesprechung am 13. November 2024 vorab mit den Fraktionen besprochen.

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden haben Benützungsgebühren bis zur jeweiligen zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb erreichen.

Der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

2.3.18 Bereich Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem.

- Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2000 und an die Wasserversorgungsanlage (gem.
- Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.



Marktplatz 32-33 Bez. Schärding - Oberösterreich 4752 Riedau

> Bearbeiterin: AL Petra Langmaier GZ: 850-04-2025-la Datum: 06. Dezember 2024

Verordnung

Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau VOM 8 Dezember 2024 킕 der eine

wird verordnet: des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung Aufgrund des OO. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBI. Nr. 28 idgF. LGBI.Nr. 55/1968 und 57/1973, und

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeelgen Baurechten der Bauberechtigte Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanla je) wiru iffentliche Wasserversorgungsanlage der stücke, im Fall des Bestehens von eine Wasseranschlussgebühr erhoben.

WERTE 2024

Ausmaß de Ansch ssgebühr

Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebau 9 ndstücke 18,89 Euro pro Quadratmeter 18,35

der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, m aber

2.833,00 Euro

2752,00

- (2) Die Quadratmeteranzahl abzur nder Ausmaß berücksichtigt, als sie ibs bebauten Fläche der einzelner Grechosse Jener bauten, Anschluss an die Wasserversorgung anlage aufweisen. Quadratmeteranzahl der bebauten Bemessungsgrundlage für bebaute Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind Grun chräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem se jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren läche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Grundstücke bildet Be. der Berechnung ist auf die bei eingeschossiger Bebauung 싎
- Zur Bemessungsgrundlage Ahlen auch freistehende, angebaute Kellergaragen
- 0 Gewerblich genützte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
- 90 nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die
- m Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. und Milchprodukte eines landund forstwirtschaftlichen Betriebes SNP
- 4 Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Betriebes aus der
- 三四 Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage
- Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von 702,75 Euro zu berechnen.

682,66

Abschläge:

- 0 0 Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar
- 0 Ę Bemessungsgrundlage öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der

Zuschläge:

- D) heranzuziehen. Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die
- g Bemessungsgrundlage. Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 % Zuschlag
- 0 Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr Abs. 1 zu entrichten
- £ geschaffen wird, In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschla 3 Ausmaß Von 100 % der
- Ø errechnet wird: Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen. Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigzen Bes nmungen mit folgender Maßgabe De la 5 eine ergänzende
- <u>a</u> Wird auf einem unbebauten Grundstück Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordno-sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuschzen un unbebauten Grundstückes vom Grundstücks gentün Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für 🔊 An ein. sebāude uss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet bog fij das betreffende unbebaute Grundstück wehn für den Anschluss des betreffenden rer oder dessen Vorgänger bereits einen errichtet, ist von der ermittelten
- 9 Tritt durch die Änderung an einem entsprechenden Fläche übersch Wasseranschlussgebühr in die Abbruch, bei Änderung des Verwi Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 tten w agn ein (i)sbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach SZV eckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die fang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr à old. eckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die enen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der
- 0 Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- E Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre. leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig

- 3 Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen. Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr zwei Wochen
- Andern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen. vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die

54

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc Anschluss festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch 27,36 Euro
- (3) Zusätzlich wird Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzei Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasse Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt ober a eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben, Diese beträgt Wasserverbrauch Rücksicht zu isfällt, ist die verbrauchte zu dessen Messung ein 2,36 Euro pro
- 4 ergebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sig (Bauwasserpauschale) zu entrichteten. Diese beträg Wasserzähler 5 Objekte nicht eingebaut aus hat sind, den baubehördlich genehmigten Bauplänen vist eine wasscheren eine flich für Grundstücke, auf denen eine flich für Grundstücke, auf denen eine 0,50 Euro Wassergebührenpauschale
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Was erzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von 14,40 Euro (Zähler klein mit 4 m³) und 37,80 Euro (Zähler groß mit 16 m³)

pro Zähler zu entrichten

15

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks für angefangene weitere 100 m² 3,48 Euro erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in der Höhe von 34,80 Euro für 1.000 m² und aber unbebaute

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

E Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorschreibung Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz

durch die Abgabenbehörde. Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Anderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 4 Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am die jährliche Endabrechnung mittel Zählerablesung erfolgt. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November

7.8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

ю 00

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

6 §

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tret die b der Marktgemeinde Riedau vom 15. Dezember 2024 außer Kraft erige Wassergebührenordnung

Der Bürgermeister Markus Hanzbausk

Marktgemeinde Ried

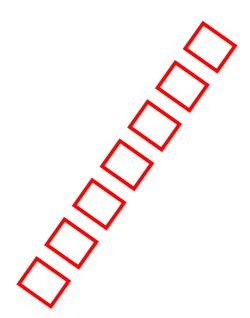
Angeschlagen 09. Dezember 2024 Abgenommen 02. Jänner 2025

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Wassergebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 10. Änderung der Kanalgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Gebühren wurden in der Budgetbesprechung am 13. November 2024 vorab mit den Fraktionen besprochen.

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/553:

2.3.8 Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Gemeinden haben Benützungsgebühren bis zur jeweiligen zumutbaren Gebührenhöhe festzusetzen, sofern sie nicht mit einer geringeren Gebührenhöhe eine Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb erreichen.

Der Nachweis der Kosten- bzw. Auszahlungsdeckung ist jährlich durch die Gebührenkalkulation zu erbringen.

2.3.18 Bereich Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren für Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind jedenfalls einzuheben. Werden die genannten betriebe nicht auszahlungsdeckend geführt, ist ein Aufschlag auf die Mindestanschlussgebühren von 10 % in der Gebührenordnung festzusetzen.

Bei der Neuerrichtung von Hausanschlüssen sind die gesetzlich vorgesehenen Kostenbeiträge für die Herstellung des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage (gem.

- Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2000 und an die Wasserversorgungsanlage (gem.
- Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015) vorzuschreiben.



Bez. Schärding - Oberösterreich 4752 Riedau Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: AL Petra Langmaier GZ: 851-06-2025-La Datum: 06. Dezember 2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Kanalisationsanlage erlassen wird

wird verordnet: des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung Aufgrund des OO. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBL Nr. 28 idgF. LGBLNr. 55/1968 und 57/1973, und

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberecht Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpfich fentlic er Eigentümer der angeschlossenen le Kanalnetz der Marktgemeinde

Werte 2024

§ 2 Ausmaß der Ansch dssna bühr

- Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute G Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindesters aber ucke 28,64 Euro pro Quadratmeter der 27,83 4.295,00 Euro 4174,00
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundst meteranzahl der bebauten Grundfläche, bei zu Kanalnetz aufweisen. Bei der Berecknung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-Geschäfts- oder Betriebszwecken benützbar ausgebaut sind Fläche der einzelnen Geschosse jener hei yehrgeschossiger bezwerte. Ken, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das icke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadrat-Achrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten
- 50 Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute Kellergaragen
- Gewerblich genützte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
- verbaute, überbaute Flächen, (Baikone, eingeleitet werden, sind ebenfalls in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauter Terrassen, Loggien) deren Dachwässer in das Kanainetz
- m nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch bebauten Flächen
- 3 Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen und Milchprodukte eines landund forstwirtschaftlichen Betriebes
- m Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 10 % der bebauten Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
- ==3 Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage
- Für Schwimmbecken ist eine Pauschale in Höhe von 1.084,48 Euro izu berechnen
- Überdachte Schwimmbecken zählen zur Bemessungsgrundlage

1053,93

Abschläge:

- Für gewerbliche genutzte Flächen: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage
- Für Kellergaragen und alle sonstigen Bauten (landwirtschaftliche Nebengebäude, Hütten, Garagen, sind): 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage gewährt. Carport, Schutzdächer, Terrassen, Wintergärten, bzw. Bauwerke, welche zuvor genannten vergleichbar
- 0 Bemessungsgrundlage öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsbehörden: 50 % Abschlag von der

Zuschläge:

- heranzuziehen. Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das tatsächliche Grundausmaß Berechnung der Bemessungsgrundlage bzw. des Zuschlags bildet der für diese Waschanlage benützte Für betriebliche Autowaschanlagen: 20 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Grundlage für die
- O Fur Bemessungsgrundlage Gastpund Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser: 50 8 Zuschlag zur
- 0 Für Fleischhauereibetriebe/Schlächtereien/Wäschereien: 50 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- w Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- Wird, In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten weitere Einmündungssteile 9 Zuschlag 3 Ausmaß Von 100 % der
- Ú errechnet wird: Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obige nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Be 9 mmungen mit folgender Maßgabe ucke 14 eine ergänzende
- a Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenschnusich ergebende Kanalschussgebühr abzuzieben, von Wird auf einem unbebauten Grundstück Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde. unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grunds 9 Gebäud gentümer oder dessen Vorgänger bereits eine r das betreffende unbebaute Grundstück für den Anschluss des betreffenden errichtet, ist von der ermittelten
- g Abbruch, bei Änderung des Verwengungsentsprechenden Fläche übersch Anschlussgebühr Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein Tritt durch die Anderung an einem ang schlosse en bebauten Grundstück eine Vergrößerung der 5 diesem Umfa à entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr g cks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die sondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach
- 0 findet nicht statt Eine Rückzahlung bereits entr r Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- Der zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten von den betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 % Jenes Betrages, der und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden
- Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des Kanalnetztes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

- (iii Ergibt sich Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden
- Œ Andern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen. vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Anderung, spätestens aber innerhalb von Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die

54

Kanalbenützungsgebühren

- E Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten
- 12 Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr Gewerbetrieb, öffentlicher Bau etc Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitz), 27,36 Euro 26,36
- 3 geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehme Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangega Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 4,11 Euro pro Kubikmeter der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauches. Wenn Was ermenge zu schätzen. Bei der alenderjahres und auf etwas
- 4 Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen öffentliche Kanalnetz jährlich beträgt für je angefangene 500 m2 Grundfläche mit iner Entwässerung in das gemeindeeigene schlagswässer abgeleitet werden, 63,13 Euro

5 5

Bereitstellangsgabiling

angeschlossenen, jedoch unbebauten Gru Für die Bereitstellung des Kanainetzes wird für ang jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in der Hore vo 100 m² 3,97 Euro erhoben. Gebüh ndstück enphichtig ist der 39,60 Euro für 1.000 m² und für angefangene schlossene, aber unbebaute Grundstücke eine Eigentümer des an das Kanalnetz

.

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

9 6

- E Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr durch die Abgabenbehörde. Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der erganzenden Anschlussgebühr
- 3 Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt

(4) Die Kanalbenützungsgebühren und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt. 15. Mai, 15. August und 15 November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Gemeindevoranschlages angepasst werden. Jährliche Anpassung Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 04. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

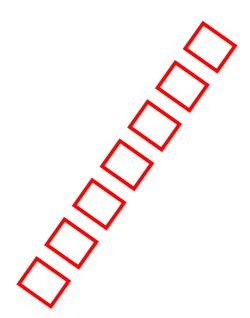


Angeschlagen 09. Dezember 2024 Abgenommen 02. Jänner 2025

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Kanalgebührenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:



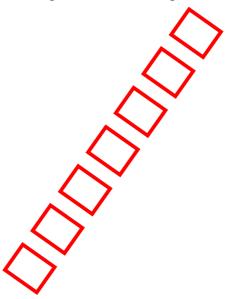
TOP 11. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 – "Hubmann/Karl" – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von 3.321m² liegt etwa 550m westlich des Marktzentrums von Riedau im Ortsteil Schwaben. Im Osten grenzt die Bahntrasse Wels – Passau an, im Süden und Westen Verkehrsflächen, im Norden ein bebautes eingeschränktes gemischtes Baugebiet. Jenseits der Gemeindestraße im Westen befindet sich landwirtschaftliches Grünland. Östlich der Bahntrasse sind die Baulandwidmungen der Rotkreuz-Dienststelle (SO) sowie gemischtes Baugebiet vorhanden. Das nächste Wohngebiet liegt etwa 52 m entfern im Nordwesten und ist bebaut mit ein bis zweigeschoßigen Einfamilienhäusern in offener Bauweise. Geplant ist die Standortverlegung eines Betriebs (Automatenservice Karl) von der Peßlerstraße 9 (ehemaliges Billa-Gebäude) auf die o.a. Grundstücke. Vorgesehen ist der Neubau eines etwa 600 m² großen Betriebsgebäudes mit integriertem Büro für derzeit 8 Mitarbeiter.

Es soll der Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.



An die Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau

> Antragsteller: KARL Automatenservice GmbH

Wildhag 43 4752 Riedau Tel: 07764/73017

office@karl-automatenservice.at ATU - 55428807

Datum:

Bekanntgabe von Planungsinteressen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes (§ 36, Abs. 3, Oö. ROG 1994)

Sehr geehrte Damen und Herren,

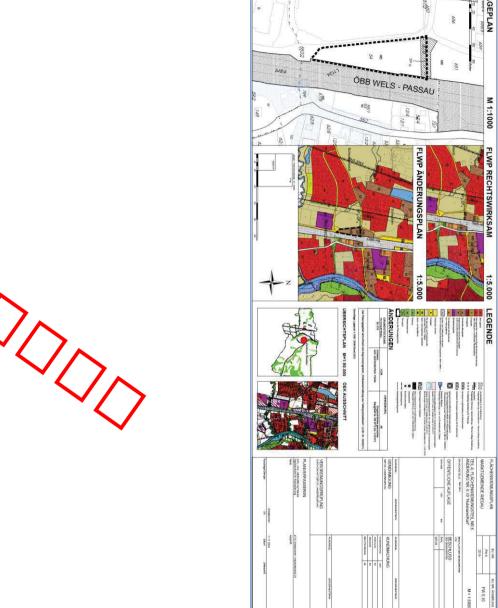
eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) im Fläch Riedau, im Ausmaß von insgesamt etwa 3.579 m² (12 Grun ich ersuche, die Marktgemeinde Riedau die Grundstüg Gemeinde vorzusehen. nwidmungsplan der Ċ db uch), als nd 57/3, KG Vormarkt

Begründung:

der Neubau eines etwa 600m² großen Geplant ist die Starrouternessen Gebände) as Peßlerstraße 9 (ehemaliges Billa-Gebände) as Petrie derzeit 8 Mitarbeiter. Ben ebsgebäudes mit integriertem Büro für 🔰 die o.a. Grundstücke. Vorgesehen ist s (Automatenservice Karl) von der

übernommen. Die für die Planerstellung/ -änderung anfallenden Kosten werden von mir im Sinne Raumplanung D.I. Gerhard Altmann, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen erstellt. Die hierfür notwendigen Oö.ROG (Kostenübernahme Pläne Unterlagen werden vom Ingenieurbüro durch betroffene Grundeigentümer)

Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf umperührt gemeinde@riedau.ooe.gv.at widerrufen werden. Marktgemeinde Gemeinderatssitzung personenbezogenen willige Einwilligung karn.
Riedau, ein, dass Daten u.a. auf den Tagesordriungspunnten in Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. genannt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei der kann jederzeit ohne kann meine Ę: das 32-33 Umwidmungsverfahren Die Rechtmäßigkeit der bis notwendigen



Marktgemeinde Riedau 4752 Riedau 32/33

Grieskirchen, 13, 11, 2024

e-mail: altmann@raum-planA.at riedau3_widtläwiBändstell6_10.doc D.I. Gerhard Altmann

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.10 – "Hubmann/Karl" Ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG

Der Marktgemeinde Riedau liegt ein Antrag auf en Grundstücke 54 und 57/3, KG Vormarkt Riedau, war Grünland in eingeschränktes gemischtes Baugebet vor. Widmungsänderung für die derzeit landwirtschaftlichem

renzung des Planungsgebiets 6



D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landl), Telefon 0664/75046808 UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOATZL442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

LAGE, NUTZUNG

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von 3.321m² liegt etwa 550m westlich des Marktzentrums von Riedau im Ortsteil Schwaben.

sowie gemischtes Baugebiet vorhanden. Verkehrsflächen, im Norden ein bebautes eingeschränktes gemischtes Baugebiet. Jenseits der Gemeindestraße im Westen befindet sich landwirtschaftliches Grünland. Östlich der Bahntrasse sind die Baulandwidmungen der Rotkreuz-Dienststelle (SO) die Bahntrasse Wels Passau an, 3 Süden und Westen

Das nächste Wohngebiet liegt etwa 52m entfern im Nordwesten und ist bebaut mit ein-bis zweigeschoßigen Einfamilienhäusern in offener Bauweise.

Neubau eines etwa 600m² großen Betriebsgebäudes mit integriertem Büro für derzeit 8 Geplant ist die Standortverlegung eines Betriebs (Automatenservice Karl) von der Peßlerstraße 9 (ehemaliges Billa-Gebäude) auf die o.a. Grundstücke. Vorgesehen ist der

ERSCHLIESSUNG, INFRASTRUKTUR

Landesstraße L513 bei km 15,7, über den dort bestehende Knoten mit Landesstraße L513 bei km 15,7, über den dort bestehende Knoten mit Linksabbiegestreifen und die davon abzweigende, bahnbegleifende Erschließungsstraße nach Schwaben, welche weiterführt bis zum Bahnbegpandlatz. Entlang dieser Straße verläuft westlich der Parzelle 54 ein durch eine bedenmarkierung abgegrenzter Fußgängerbereich (siehe Abbildung 4). Erschließung im motorisierten Individualverkehr erfold ausge/end von der Innviertler

Gemäß Verkehrskonzept Riedau aus dem Jahr 2007 von DI. Kleiner ist im Grundstücksstreifen 57/3 die Herstellung einer Ruhnunterführung als Fuß- und direkte Radwegverbindung ins Zentrum vorgeschlages. Nach Angaben der Gemeinde hat sich allerdings diese Zielsetzung erübrigt, wendie Grundflächen in östlicher Fortsetzung nicht verfügbar sind. Unabhängig davon wind dieze Fläche ohnehin durch eine Schutzzone von einer Bebauung ausgeschloss 🔥

Bebauung zu berücksichtigen ist. Kanal und Ortswasserleitung befinden sich in der angrenzenden Straßentrasse. des Bahndammes verläuft innerhalb des Planungsgebiets ein Mischkanal, der des Planungsgebiets ein Mischkanal, der bei der

zur Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Riedau, GZ 15/84, datiert mit 30.11.1984, erstellt von Dipl.-Ing. Wolfgang König, dürfen, ausgehend von einem damals projektierten Einzugsflächenanteil der GP 54 und der GP 57/3 von insgesamt ca. 3611 bewilligtem Einzugsgebiet der Mischwasserkanäle Strang 150 und Strang 156. Gemäß Wasserrechtsbescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich Wa-2013/3-1967, vom 13.11.2024, liegen die beiden betroffenen Grundstücke zum Teil im wasserrechtlich Laut einer Anfragebeantwortung durch den Kanalplaner (Ingenieurbüro Oberlechner) einem damals angenommenen Abflussbeiwert von ψ = 0,25 und einer Regenspende 02.02.1968 und dem zugehörigen Kollaudierungsoperat Kollaudierungsunterlagen

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Land!), Telefon 0664/75046808 UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOATZL442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

Von Drosselabfluss= 7,5 Vs) in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden l/s.ha, Oberflächenwässer 3 Ausmaß Von max. 11,3 Vs. (mittlerer

im Ausmaß von max. 11,3 l/s in die gemeindeeigene Mischwasserkanalis grundsätzlich nur unter Vorschaltung eines Retentionsbeckens, mit entspreche Abflussdrossel und Auslegung des Rückhaltevolumens auf ein 30-jährl Regenereignis nach dem Stand der Technik (z.B. nach ÖWAV Regelblatt 45 gestatten. Auf die Herstellung einer entsprechenden Rückstausicherung aus Mischwasserkanal ist zu achten. Der Marktgemeinde Riedau wird dazu vorgeschlagen, die Einleitung von Regenwässern Rückhaltevolumens auf ein ɔv-jaiiiin echnik (z.B. nach ÖWAV Regelblatt 45), Mischwasserkanalisation mit entsprechender 30-jährliches dem

Mischwasserkanalisation eingeleitet werden, beim diesbezüglichen wasserrechtlichen Konsens stehen der Marktgemeinde Riedau ausreichende Reserven zur Verfügung. Schmutzwasseranfall kann ₫. einem separaten Anschluss direkt

ORTSBILD, LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das gegenständliche Planungsgebiet zwischen der Wohnsiedlung Bahntrasse befindet sich in leichtem Gefälle nach Süden om Höwird gegenwärtig als Wiesenfläche genutzt. Nach Osten biget der 12m hohes Betriebsgebäude mit angebautem Büro (WZM). aufgesetzten Lärmschutz den räumlichen Abschluss. zwischen der Wohnsiedlung Schwaben und der Gefälle nach Süden om Höhenunterschied) und Süzwesh befindet sich ein etwa Bahndamm mit dem

angrenzenden Wohnbebauung orientiert Wesentlich erscheint hier, dass die geplante **Maltenho** ē sich an der Höhe der

bei Flachdach über der Attika angebracht wir Klargestellt sollte auch werden, dass keine F men erbung über der Traufenkante bzw

Eine straßenbegleitende Baumreihe könnte zu Au Kompensation für die geplante Bebauung beitragen. Aufwertung des Landschaftsbildes als

WASSERSCHUTZ, HANGWASSE

gegenständliche F Oberflächenwässern. Das Planungsgebiet wird erfaset von Regionalprogramm "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern" (LGBI. N. 138/2021). Gemäß Hangwasserhinweiskarte liegt die gegenständliche Fläche on rejevanten Abflussbereich von Hang- und

und anschließend im offenen Verlauf abführt. Zur Aufrechterhaltung dieses Grabens wird sniegelbildlich zur SP-Zone im nördlichen MB eine Schutzzone SP 10 festgelegt, die westlich gesammelte Oberflächenwasser über eine Verrohrung bis zum Kreuzungspunkt bauliche Eingriffe und Geländeveränderungen verhindern soll. An der nördlichen Grenze des Planungsgebiets verläuft ein offener Graben, der das

Auch vom nordwestlichen Grundstückseckpunkt zur Bahnunterführung ergibt sich laut Hangwasserhinweiskarte ein Hangwasserabfluss, der im Rahmen des Bauverfahrens zu bauliche Nutzung verändert werden wird. berücksichtigen sein wird und durch die zu erwartende Geländegestaltung

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Landi), Telefon 0664/75046808 UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOATZL442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028



FLACHENBILANZ

Wesentlichen folgende drei Standorte gewidmeten Baulandes in diesen Kategorien. Diese Die aktuelle Flächenbilanz der Gemeinde aus dem Jaden Widmungskategorien MB und B im Ausmaß B sbr 202 serven betreffen allerdings im a, das sind etwa 18% des zeigt Baulandreserven in

- südlich der B137 (Erweiterung des angrenzenden Betriebs geplant).
- südlich Autohaus Wölfleder (Reserve Autohaus) und am Kreisverkehr an der L513 (nicht verfüßbar),

und stellen für die geplante Nutzung daher kein Alternativen dar.

diese Angaben nach wie vor gültig. Zu den Bauerwartungslandflächen um der Verfügbarkeiten wird auf die ergänzende Stellungnahme zum Verfahren ÖEK-Änderung 2.1 vom 9.9.2020 hingewiesen und sind

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, DBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

gegenständliche Fläche im "Funktionsplan" als Bauerwartungsland für eine betriebliche Im rechtskräftigen Örtlichen Enwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau ist die

gegeben. Funktion dargestellt. Im konkreten Fall ist also eine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem ÖEK 2

Gem. §36, Abs. 2 Oö. ROG 1994 können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu

Gemeinde. Die betriebliche Funktion kann im konkreten Fall nur in eine Widmung als Planungsgrundlagen für die Das öffentliche Interesse an der gegenständlichen Änderung liegt in der Herstellung der Standortsicherung eines bestehenden Betriebs in

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Land!), Telefon 0664/75046808 UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOATZL442, IBAN: AT55 3444 2000 0064 5028

raum – plan A Grieskirchen - Vöcklabruck Arbeitsgemeinschaft

geschützt werden. eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB) münden, weil im Nahbereich Wohngebiete vorhanden sind. Durch diese Beschränkung können auch Interessen Dritter ausreichend

Die gegenständliche Widmungsänderung deckt sich mit den Raumordnungszielen und – grundsätzen nach §2 (1) Oö. ROG, insbesondere mit Z3 (Stärkung des ländlichen Raumes) und Z4 (Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft).

Umsetzung der Schutzzonen zur geordneten Hangwasserableitung festgestellt werden. Baulandeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus fachlicher Sicht bei

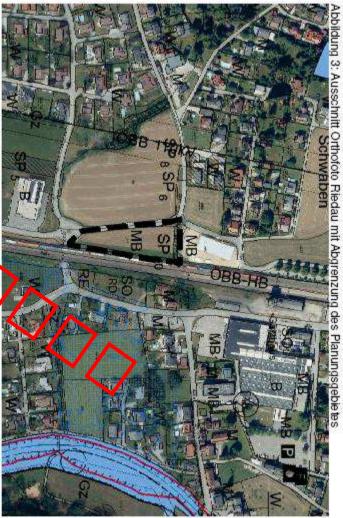
Die zeitgerechte Bebauung ist durch einen Baulandsicherungsvertrag abzusichern.

Verfahrens zur Widmungsänderung empfohlen werden. Zusammenfassend kann aus ortsplanerischer Sicht dem Gemeinderat die Einleitung des

(Anhang: Fotodokumentation) Ingenieurbüro für Raumplanung D.I. Gerhard Altmann Mit freundlichen Grüßen

D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Land!), Telefon 0664/75046808 UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: RZOOATZ1442, IBAN: ATSS 3444 2000 0064 5028

Fotodokumentation: Riedau Flächenwidmungsplanänderung 6.10 (Quelle: Orthofoto, Stand 2024; eigene Aufnahme vom 07.11.2024)





D.I. Gerhard Altmann, Ingenieurbüro für Raumplanung A-4710 Grieskirchen, Industriestraße 28 (TIZ Land!), Telefon 0664/75046808 UIDNr.:ATU65151015 Bankverbindung: RAIBA Peuerbach, BIC: R200AT21442, IBAN: AT553444 2000 0064 5028

F⊟ Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Flächenwidmungsteil und/oder ÖEK)

Carnotsi, Nr. Ausmab	Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulandeignung Wenn ja, welche: offener Graben an der nördlichen Grenze
A Typ B Anm Planung A Typ B Anhinweiskarte anhinweiskarte anhinweiskarte biete (gem. § gelegter aration (z.B. and and and and and and and an	ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten s interkommunalen Raumentwicklungspla utzungsbeschränkungen bzw. Beschrä
idmung / Funktion Idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes Iw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten sinterkommunalen Raumentwicklungspla
idmung / Funktion Idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes Iw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	agst. Planungsvorhaben mit den Statuten
idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes Iw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	
idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes Iw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	ales Forum) zur interkommunalen Raume
idmung / Funktion Anm Anm Planung Eingeschränktes gemischtes Imparities	einde Mitglied in einem Gemeindeverband
idmung / Funktion Anm Anm Planung Eingeschränktes gemischtes Iw. mit 8 Baugebiet Planung Im. mit 8 Im. mit 8 Im. mit 9 Im. mit 9	Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung); Wenn ja, welcher:
idmung / Funktion Idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes kw. mit 8 Baugebiet Typ A	m bekanntgegebenen, landesplanerische
idmung / Funktion Anm Planung Eingeschränktes gemischtes kw. mit 8 Baugebiet Planung Eingeschränktes gemischtes kw. mit 8 Baugebiet Planung Plan	24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde; Wenn ja, welches:
idmung / Funktion Anm Planung Eingeschränktes gemischtes kw. mit 8 Baugebiet Planung Imageschränktes gemischtes kw. mit 8 Imageschränktes gemischtes kw. mit 8 Imageschränktes gemischtes kw. mit 8 Imageschränktes gemischtes Imageschränktes Imageschränk	alb eines Gebietes, für das ein Raumordr
idmung / Funktion Idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes lw. mit 8 Baugebiet Typ A	Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke. Straße etc.)) Wenn ia. welche:
idmung / Funktion Idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes Iw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	ngsprogramm (z.B. Freihaltebereich für di
idmung / Funktion Anm Anm Planung Eingeschränktes gemischtes Iw. mit 8 Baugebiet Planung Imm Anm Anm	alb einer sonstigen, einschränkenden räu
idmung / Funktion Idmung / Funktion Planung Eingeschränktes gemischtes lw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm
Midmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B C C C Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung Typ B C C C C C C C C C C C C C C C C C C	l andes- und Regionaln lanung/Interkommunale Raumentwicklung:
Midmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B C C C Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung Typ A Typ B C C C C C C C C C C C C C C C C C C	age in einer Waldrandzone (<30m)
Midmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A ☐ Typ B ☐ ☐ Billungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) PHVA Ereignisse etc.) HVA Ereignisse etc.) Anm Mider ehgwals hote/ Zonen HVA Ereignisse etc.)	٦.
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Stungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung In Typ B Typ B Typ B Typ B Stungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung In Typ B Typ	Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebier, geschutz
Midmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Rechtsstand Rechtsstand Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Typ B Illungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) Anm Anm Anm Anm Anm Anm Anm Anm Anm An	
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit s Baugebiet Typ A Typ B	Verordnetes bzw. nominiertes Europaschutzger
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Stungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung Inf Typ A Typ B Typ B Typ B Stungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.)	Naturschutz:
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Stungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung Inf Typ B T	Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung/- Regionan ogram
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Typ B getc.) Ja Inf Typ A Typ B Typ B Typ B getc.) Ja Inf Inf Inf Inf Inf Inf Inf In	Verordnetes/geplantes Grundwasserschongebiet
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Getc.) Ja Inder ehgwals lote/ Zonen BHW Ereignisse etc.)	Wasserschutzgebiet
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Silungsraumes der Gefahrenhinweiskarte getc.) Planung In Typ B Typ	Grundwasserschutz:
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Flanung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Silungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung Fingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja J	Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Planung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ B Silungsraumes der Gefahrenhinweiskarte g etc.) Planung Fingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja Ja J	Wenn ja, welche:
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Flanung Eingeschränktes gemischtes bw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignis
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Flanung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ	Gelbe Gefahrenzone
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Flanung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehe
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Flanung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A	Rote Gefahrenzone
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Eingeschränktes gemischtes tw. mit S Baugebiet Typ A Typ B Typ B Typ B Illungsraumes der Gefahrenhinweiskarte getc.)	Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Rechtsstand Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B	Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone
In/Baulandeignung Widmung / Funktion Rechtsstand Eingeschränktes gemischtes tw. mit S Baugebiet Typ A Typ B Typ B Tillungsraumes der Gefahrenhinweiskarte	Sonstige Untersuchungen/Kenntnisse:
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Flanung Eingeschränktes gemischtes tw. mit 8 Baugebiet Typ A Typ B Typ	Cefahrenzonenplan WLV (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.
n/Baulandeignung Widmung / Funktion Widmung / Funktion Rechtsstand Eingeschränktes gemischtes tw. mit S Baugebiet Ja	"Gelanrenninweiskarte iur gravitative Masseribewegungen
ion Anm Planung Planung tw. mit s	Lage in einer geogenen Risikozone: wenn ja Grundlage:
ion Planung rränktes gemischtes tw	Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung
ion Planung rränktes gemischtes tw	
ion Planung ränktes gemischtes tw	
ion Planung	3.321 m2 LW-Grünland
ion	
ungen/Baulandeignung	. Ausmaß
	Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung
inn, Auffang 11/1, 5231 Schalchen	Grundstückseigentümer(in): Mag. phil. Gertrude Hubmann, Auffang 11/1, 5231 Schalchen
Anderung Nr.:	Ortliches Entwicklungskonzept Nr.:
Anderung Nr.: 10	riachenwidmungstell Nr.; b
Andrew Nr. 40	Clark market of No. 16

٠	٠	4	r		
		П	г		

d		
2. Umweltsituation	ja n	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben:	<	Ц
wenn ja welche: Bahntrasse Wels - Passau		
bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich:		5
wenn ja welche:		
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)		5
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):		\
3. Strategische Umweltprüfung – SUP Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens	ja n	nein
Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)		7
Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)		5
Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mir § Ner Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)		_

4. Infrastruktur Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Shaßenkategorie,): Gemeindestraße Schwaben (Grundstück: 552/2) Art der Abwasserbeseitigung: a) Kanalisation vorhanden Entfernung zur bestehenden Kanalisation b) Wenn keine Kanalisation vorhanden Ansaber über die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung: c) Festlegung des Abwasserentsorgung; Ortswasserleitung Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels		-		0	-	4
Infrastruktur Ichrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Spaßenkategorie,): Ier Abwasserbeseitigung: ja Ier Abwasserbeseitigung: Ic Kanalisation vorhanden Ic Entfernung zur bestehenden Kanalisation Ic Wenn keine Kanalisation vorhanden Ansaber über die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung: Ic Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes: Ier Wasserversorgung: Ortswasserleitung er Wasserversorgung: Ortswasserleitung Ic arnung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels	b) Art d Entfe	a)	Art a	eme	Verk	
jaßenkategorie,): ja	Wenn keine Kanalisation vorhanden Angaber über di Wenn keine Kanalisation vorhanden Angaber über di Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes: der Wasserversorgung: Ortswasserleitung ernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsn	Kanalisation vorhanden	der Abwasserbeseitigung:	eindestraße Schwaben (Grundstück: 552/2)	kehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, S	Infrastruktur
0,5 n	lie beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung				Syaßenkategorie,):	

werden?

- um mehr als 20 % der bisherigen Fläche - um mehr als 5000 m²

Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 arzu a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sonde Seveso III gewidmet werden?

b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Inches der Sonde Seveso III gewidmet werden?

etes Ind

triegebiet erweitert

9

5

56

eltp diungsverordnung de ? ja nein r des Baulandes -

Datum: 19.11.2024 Verfasser(in): Loredana Waldenberger

Unterschrift: F.d.R.d.A.

(BürgermeisterIn)

4

2

GV Reinhard Windhager sagt, dass der eine Punkt mit den Empfehlungen vom Ortsplaner auch dementsprechend in den Baubewilligungsbescheid eingearbeitet werden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, da geht es um die optische Gestaltung, wie es auch bereits bei PV Huber gemachten worden ist. Da schaut es wirklich sauber aus.

GV Michael Desch sagt, dass es natürlich auch befürwortet werden kann, dass die Firma in Riedau bleibt. Aber wie bereits mit AL besprochen, ist uns die Abtretung aufgefallen. Die Firma PV Huber hat damals einen Gehsteig abtreten müssen. Defacto ist dort kein richtiger Gehsteig.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass vom Ortsplaner dazu nichts erwähnt worden ist.

GV Michael Desch sagt dazu, der fairnesshalber sollte man es schon in Betracht ziehen. Dort ist jetzt kein Gehsteig, so ehrlich muss man sein.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass bei der Firma PV Huber ist derzeit auch kein Gehsteig.

GV Michael Desch sagt dazu, dass ist im Bauausschuss noch nicht wirklich ausdiskutiert worden, ob nicht noch eine Kante gemacht wird. Da haben wir gesagt, wir reden dazu nochmals nächstes Jahr.

2. Vizebgm. Franz Arthofer meint dazu, dass jetzt ist schon fast zu spät sei.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, jetzt ist es ja bereits gemacht.

1.Vizebgm. Johann Schmidseder sagt, dort ist bereits asphaltiert.

GR Karin Eichinger sagt, da kann man nichts mehr machen.

GV Michael Desch sagt, die Firma PV Huber hat es auch abtraten mossen, der fairnesshalber wäre es richtig.

Bgm. Markus Hansbauer fragt dazu, brauchen wir es wir lich.

GV Reinhard Windhager sagt, dass damals mit der Firma PV Huber gesprochen worden ist. Für die Firma PV Huber war es damals selbstverständlich, dass die Straße dort abgetreten wird, da es dort wirklich schmal war. Dort war wirklich keine Möglichkeit, weil es zu schmal war.

ER Birgit Trinkfaß fragt, warum ist dort kein Gerweg gemacht worden.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, der Bereich wird noch liniert werden.

GV Michael Desch sagt, im Bauausschuss wurde dort gesprochen, dass wir das nochmals bereden werden.

ER Birgit Trinkfaß sagt, dort ist wirklich eine gefährliche Stelle.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass wir dort mehrmals draußen waren. Wir haben auch mit Firmen gesprochen. Es kommt noch eine Linierung bei der betroffenen Stelle, dies muss noch in Auftrag gegeben werden.

GR Bernhard Rosenberger fragt nach, ob hier nicht eine saubere Lösung gefunden werden kann. Die jetzige Lösung ist nicht so gut, jetzt wäre eine Gelegenheit.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es ein wirtschaftlicher Faktor war, das Ganze zu asphaltieren. Das damalige Angebot lag bei ca. 15-20-tausend Euro, das hätten wir als Gemeinde zahlen müssen. Auch in Absprache mit ein paar Bekannten, welche im Straßenbau tätig sind, haben dies klar nicht empfohlen.

GV Michael Desch sagt dazu, aber der Sicherheitsfaktor ist weniger.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, den hat man von unten her auch nicht.

Es wird ca. 1 Minute über den Gehsteig diskutiert und durcheinander gesprochen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass er der gleichen Meinung war, dazumal wie es asphaltiert worden ist. Er hat auch geglaubt, dass ein Gehsteig kommt statt einem Gehweg. Aber man muss hier schon bedenken, wenn wir mit dem Gehsteig reinrutschen, dann wir die Straße umso viel breiter. Nur, dass wir hier einen halben Meter dazugewinnen, dann müssten wir hier alle Lampen versetzen, dass kostet auch viel Geld. Dieses Geld haben wir gerade nicht, dazu ist es wirklich der falsche Zeitpunkt.

GV Michael Desch sagt, das Fahrbahnthema haben wir jetzt auch, die Pflöcke sind heraussen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, der Großteil hält sich daran.

GR Karin Eichinger sagt dazu, die Pflöcke könnt ihr euch in Berg abholen und dort reintun.

GV Michael Desch sagt, dass der Bauausschussobmann leider nicht da ist. Seines Wissens ist dort schon geredet worden, dass über die Gestaltung nochmals gesprochen wird.

GR Anna Zallinger sagt dazu, ja dass es noch offengelassen wird.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er mit GR Lukas Sumereder gesprochen hat. Wir haben hier des Öfteren gesprochen und für ihn hat es grundsätzlich gepasst.

GV Michael Desch sagt dazu, aber es ist im Ausschuss nicht darüber gesprochen worden.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass über der Traufenkante keine Firmenwerbung nicht drauf sein darf. Es wäre dann auch so, dass dies bei der Beleuchtung ab 22:00 Uhr abgeschaltet wird, wie bei der Firma WZM.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dies wird sicherlich kein Problem sein

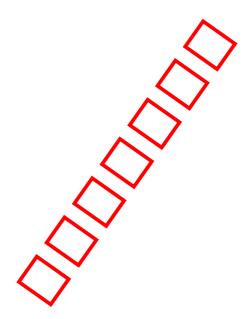
GR Alois Brunner fragt, ob es hier Vorschriften gibt, dass es nicht komplett anders ausschaut wie bei PV-Huber. Dass hier ein einheitliches Bild ist.

Bgm Markus Hansbauer sagt dazu, wenn es umgewidmet wird, kann man hier eine Anregung bei der Einreichplanung mitgeben. Von der Hallenhöhe wird auf die angrenzende bebruung hingewiesen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.10 – "Hubmann/Karl" vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:



TOP 12. Änderung der Hundeabgabenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Holzapfel, Maximilian < Maximilian. Holzapfel @ooe.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 14:05

An: gemeinde@altschwendt.ooe.gv.at; gemeinde@andorf.ooe.gv.at; Gemeinde Brunnenthal; Angerer Christine (Gemeinde Diersbach); Richter Thomas

(Gemeinde Dorf an der Pram); Gemeinde Eggerding; Gemeinde

(Engelhartszell); Gemeinde (Gemeinde Enzenkirchen); Gemeinde (Gemeinde Esternberg); Gemeindeamt Freinberg (Gemeinde Freinberg); Gemeinde Kopfing (Gemeinde Kopfing); Marktgemeinde Raab; Gemeinde Rainbach im Innkreis; Gemeinde (Gemeinde Riedau); Zauner Wolfgang (Gemeinde St. Willibald); Mayer Daniela (Gemeinde Sigharting); gemeinde@staegidi.ooe.gv.at; Marktgemeinde (St. Florian em Inn); Gemeinde St Marienkirchen, Gemeinde St. Roman, Gemeinde Aben, Gemeinde (Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, Gemeinde Vichtenstein (Gemeinde Vichtenstein); Humer Walter (Gemeinde Waldkirchen);

Gemeinde Wernstein; Gemeinde Zell an de Pram; info@muenzkirchen.at;

Etzl Monika (Gemeinde Mayrhof); Scharderberg, Gemeinde (office@schardenberg.ooe.gv/st); Stadtant Schärding (Stadtamt Schärding)

Fesel, Martin

undehaltegesetz 2024 [secure] [signed OK] Retreff: Hundeabgabe § 16 Abs. 2 Oö.

maximilian.holzapfel@goe.g Signiert von:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Cc

mit dem am 1. Dez. 2024 inkraft tretenden Novelle de Nunde tegesetzes (https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGSLA_0s_20241001_84/LGBLA_0B_20241001_84.pdfsig)

werden insbesondere HAF Gemeinden in Zusammerschau nit den Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu vom 11. Nov. 2024 auf § 16 Abs. 2 Oö, Hundehaltegeset 2824 aufwerksam gemacht werden:

"(2) Das Ausmaß der Hundeabgabe für Wachhande und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, darf höchstens 30 Euro betragen.

Die Erhöhung auf 30 Euro ist bei HAF Gemeinden verpflichtend zu berücksichtigen / umzusetzen. Die Empfehlung gilt für alle Gemeinden.

Freundliche Grüße,

Mag. Maximilian Holzapfel

Bezirkshauptmannschaft Schärding Gemeindeprüfung - Wahlen 4780 Schärding - Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

Tel.: (+43 7712) 31 05 - 70450

Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at Web: www.bh-scheenling.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land.obergasteng Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgüllige Erkärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über bh-sd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

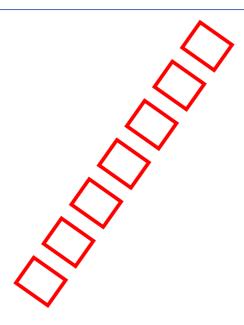
Richtlinien

2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund festzulegen. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, ist mit dem Höchstbetrag gemäß dem Oö. Hundehaltegesetz i.d.g.F. festzusetzen.

Es ist ein Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben. Der Gemeinderat hat diesen Zuschlag mit Verordnung festzusetzen.

<u>Verteilvorgang 1:</u> Die Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920, sind unter Berücksichtigung der im Vergleichszeitraum zutage getretenen Entwicklungen einzuschätzen. Die Veranschlagung von geringeren Einzahlungen als in den Vorjahren ist zu begründen. Abweichungen bei den Aufschließungsbeiträgen und Erhaltungsbeiträgen bedürfen keiner Begründung.



Marktplatz 32-33

Bearbeiterin: AL Petra Langmaier GZ: 133-00-2025-La Datum:06.12.2024

Verordnung

erlassen wird. des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 06. Dezember 2024 mit der eine Hundeabgabeordnung

2024 - Oö. HHG 2024, LGBl. Nr. 84/2024 idgF., wird verordnet: Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und des § 15 des OÖ. Hundehaltegesetzes

Gegenstand der Abgabe

Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben. Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, übung eines Berufes oder

Höhe der Abgab

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) er id beträgt

je Hund a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung rufes oder Erwerbes notwendig sind, 30,00 Euro

b) für jeden sonstigen Hund, je Hund

50,00 Euro

Abgabepflichtiger ist, der Hundehalter idehalterin.

flichtiger

Entrichtung der Abgabe

54

- Hundehaltegesetzes 2024 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ
- Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht. b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die

§ 5

Schlussbestimmungen

anzuwenden. (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2024

G:\Daten\ablage 00\133 - Veterinärpolizei\09 - Hunde\2025\20241206 - Hundegebührenverordnung.docx

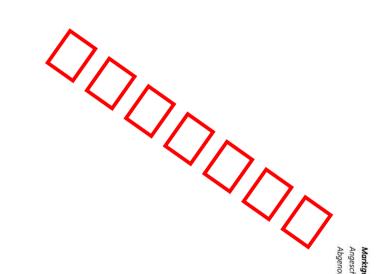
geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2024, anzuwenden. (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBI.Nr. 194/1961, zuletzt

Inkrafttreten

Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen

Der Bürgermeister: Markus Hansbauer

Marktgemeinde Riedau Angeschlagen 09.Dezember 2024 Abgenommen 02. Jänner 2025

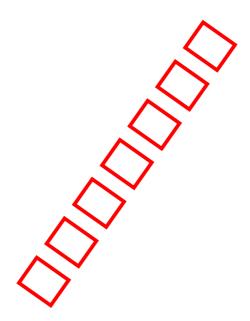


 $G: \label{eq:condition} G: \label{eq:condition} G: \label{eq:condition} Ablage 00 \ 133 - Veterin\"{a}rpolizei \ 09 - \ Hunde \ 2025 \ 2024 \ 1206 - \ Hunde \ geb\"{u}hrenverordnung.docx \ 1206 \ 12$

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Hundeabgabenordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

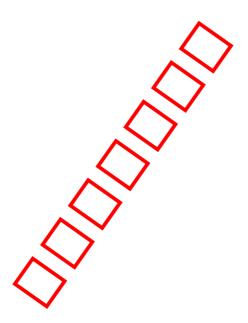


TOP 13. Änderung des Dienstpostenplanes der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Der Dienstpostenplan soll per 01.01.2025 geändert werden. Die Aufwertung des derzeitigen Dienstpostens von GD 23.1 in GD 19.1 sollte durchgeführt werden.



Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales 4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: IKD-2017-261067/18-Pg

Bearbeiter/-in: Gabriele Pöppl Tel: 0732 7720-11461 Fax: 0732 7720-214815 E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 11.11.2024

Marktgemeinde Riedau Marktplatz 32/33 4752 Riedau

Dienstpostenplanänderung; Aufwertung Dienstposten - Information Zu Ihrer E-Mail vom 30. Oktober 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Anfrage, ob eine Aufwertung des Dienstpostenplans möglich ist und ob ein Mitarbeiter des Bauhofs, der derzeit der Funktionslaufbahn GD 23.1 zugeordnet ist, der Funktionslaufbahn GD 19.1 zugeordnet werden kann, teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Die geplante Änderung des Dienstpostenplans ist nur auf Recknung eines im Dienstpostenplan vorhandenen freien Dienstpostens bei entsprechenden Bedarf möglich. Ein Beschluss des Gemeinderats über die Änderung des Dienstpostenplans hinsichtlich der Anzahl oder der Art der Dienstposten gegenüber dem Dienstpostenplan des vorsusgegangenen Haushaltsjahrs bedarf nur dann der Genehmigung der Landesregierung, wenn dadurch Dienstposten festgesetzt werden, welche in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanvsrordrung 2023 keine Deckung (quantitativ oder qualitativ) finden. Die Schaffung von Dienstposten in handwerklichen Bereich unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Gemäß der Anlage zu § 2 der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung können Bauhofmitarbeiter dann der Funktionslaufbahn GD 19.1 zugeordnet werden, wenn diese über einen facheinschlägigen Lehrabschluss oder einen Lehrabschluss nach dem Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz 1991 verfügen und entsprechend im erlernten oder verwandten Lehrberuf eingesetzt werden.

Die Gemeinde hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entscheiden, ob bei diesem Arbeitsplatz eine Zuordnung in eine höhere Funktionslaufbahn erforderlich ist.

Hinweis:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding erhält eine Abschrift dieser Erledigung zur Information.

Freundliche Grüße

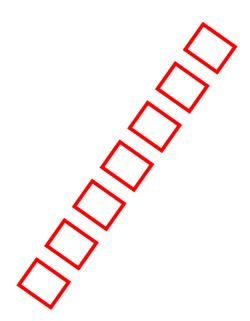
Für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag

GD 19.1 – 30 Wochenstunden / 75 % (0,5 PE derzeit) statt GD 23.1 – 20 Wochenstunden

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Dienstpostenplanes vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:



TOP 14. Auftragserteilung Planung, Ausschreibungen, Auftragsvergaben, Baukoordination beim Projekt "Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube" (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Baumeister Buchinger Josef	178.020,00 Euro inkl. MWSt.
Planungsbüro Tobias Ornetsmüller	194.937,60 Euro inkl. MWSt.
Engl Baumanagement	189.024,00 Euro inkl. MWSt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das vorliegende Angebot für die Planung, Ausschreibungen, Auftragsvergaben, Baukoordination beim Projekt "Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube" an Baumeister Josef Buchinger beauftragt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

TOP 15. Massivbauweise des Projekts "Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube" (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Die Bauweise wurde in der Besprechung am 25. November 2024 vorab mit den Fraktionen besprochen.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert, dass eine Massiv-Holzbauweise aus wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar sei.

GV Reinhard Windhager sagt, dass wir ausführliche Informationen durch Baumeister Buchinger bekommen haben. Es wurde aus diskutiert bzgl. der Holzbauweise. Eine Riegelbauweise kann man sich anbieten lassen. Wir haben dort drei Außenmauern. Man muss sich hier bewusst sein, dass wir das Holz nicht sehen werden, da es sowieso verputzt wird. Im Ortskern haben wir einen historischen Marktcharakter, dort hätte es auch nicht so gepasst. Eine Massivbauweise ist definitiv eine natürliche Bauweise, es wird ein 50er Ziegel verwendet ohne irgendwelche anderen Sachen. Es wurde einiges dazu erklärt. Seitens der ÖVP sind wir dafür, dass es ein Massivbauwird.

2. Vizebgm. Franz Arthofer sagt, sein Favorit wäre natürlich der Holzbau gewesen, wie wir uns ihn dort angeschaut haben. Dort war es noch so, dass das Holz günstig war, die Baupreise waren dort sehr hoch, mit der Co2 Förderung wäre es sich vielleicht auch noch ausgegangen. Die Förderung ist leider mit Ende November gefallen. So wie es jetzt ist, sind die Holzpreise nachgezogen, es wird nicht leistbar werden, da brauchten wir mehr Eigenmittel. Daher bin ich ganz klar für die Massivbauweise.

GV Michael Desch sagt, das meiste ist bereits besprochen worden. Baumeister Buchinger hat uns wirklich gut informiert und wir sprechen uns daher auch ganz klar für die Massiybauweise aus, Ziegel ist Ziegel.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass das Projekt "Kindergartenerweiterung und Errichtung Krabbelstube" in Massivbauweise durchgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

TOP 16. Änderung der Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln 2023 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Anstatt der Steuerung der Heizung. 79.900 Euro!

Projekt "Kommunalfahrzeug" Ausfinanzierung des Projekts ca. 2.500,00 Euro

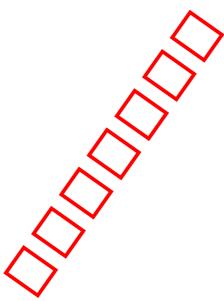
Projekt "PV-Anlage Freibad" dzt. 18.000 Euro, Ausfinanzierung des Projekts da keine Oemag Förderung

eintreffen werden

Projekt "LFA-B"

Ausfinanzierung des Projekts ca. 35.000,00 Euro (FF-Anteil 20.000,00 bzw.

Vermögensveräußerung 15.000,00 Euro werden noch nicht durchgeführt!)



Bgm. Markus Hansbauer berichtet über die Verwendung der Sonder-BZ, ursprünglich haben wir gemeint, dass bei der Heizung der Mittelschule was gemacht wird oder nicht. Sei es sinnvoll oder nicht, grundsätzlich funktioniert die Heizung und falls dieses ausfallen würde, haben wir ein größeres Problem mit der Heizung. Eine sinnvolle Investition wären die Beleuchtungsmittel in der Mittelschule, da diese sehr große Verbraucher sind. Wir könnten die Sonder-Bz auch für Annuitäten verwenden. Welche Ideen bzw. Vorschläge gibt es seitens der anderen Fraktionen?

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob man mit den 25.000 Euro auskommen würde bei der Beleuchtung.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass die damaligen Angebote von der Firma Illumina gekommen sind, wird sich nicht ganz ausgehen. Die Frage wäre, ob wir nicht nachfragen und sagen, wir haben so viel Geld zur Verfügung, macht ihr es oder macht ihr es nicht. Außer wir bekommen wieder neue Mittel, und wir könnten es in Summe finanzieren.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob dies dann ausgeschrieben wird, wenn sowas gemacht werden sollte.

GV Michael Desch spricht sich klar für Rücklagen aus. Die Beleuchtung, soweit er weiß, funktioniert Großteils und der Strompreis ist massiv gesunken. Wenn kurzfristig was ist, dann haben wir hier Rücklagen. Vielleicht könnten wir es dem Bauausschuss geben.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, es steigen die Netzkosten dramatisch. Er glaubt von 2,5 Cent auf 7,5 Cent.

GV Michael Desch sagt dazu, nein – sie steigen aber nicht dramatisch. Genau weiß er es nicht, er glaubt jedoch 1,7 Cent. Er spricht sich für Rücklagen aus. Soweit er weiß, funktioniert alles.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, die Beleuchtung funktioniert.

2. Vizebgm. Franz Arthofer fragt, dürfen wir das als Rücklagen verwender

AL Petra Langmaier erläutert, dass die Sonder-BZ als Rücklage verwondet werden dürfen, auch als HAF-Gemeinde.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, es bleibt im Gemeindebesiz.

GV Reinhard Windhager fragt bzgl. dem Finanzierungsplan der Feuerwehr. Es ist fragwürdig, warum die 20.000 Euro nicht fließen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er auch ein paar Mal mit dem Feuerwehrkommandanten gesprochen hat. Die Eigenleistung für das Tor haben sie erbracht, dass Geld für das Auto haben sie defacto nicht.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, auch kom/sch, dass er da nicht früher schon was sagt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass er auch von Anfang an darüber gesprochen hat, dass es sicher schwierig wird. Grundsätzlich steht es ihnen zu, dass sie sich auch beteiligen. Das Gerät hat ca. 470.000 Euro gekostet. Es ist trotzdem ein beträchtlicher Preis, der der Gemeinde hängen bleibt.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass er auch mit Kdt. Anton Schroll gesprochen hat und dass er die ersten 20.000 Euro für das Auto zahlen kann, aber für das zweite würde es sich nicht ausgehen. Er weiß jedoch nicht, wie die Finanzen ausschauen.

GV Reinhard Windhager sagt, es ist schon zu hinterfragen, dass jeder seine Finanzen gut im Griff haben soll. Wenn es vereinbart wurde, dann ist es eine Vereinbarung. Nur weil man sagt, ich kann nicht oder ich mag nicht.

GR Karin Eichinger glaubt, dass es nicht an dem liegt. Man kann es ja hinterfragen, wir wissen alle miteinander nicht wie es ausschaut. Wir wissen auch nicht um wie viel sie es derzeit nicht schaffen, dass wissen wir hier alle miteinander nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, man könnte mit der Feuerwehr nochmals reden, welcher Anteil vorstellbar wäre.

GR Anna Wimmer sagt, fragen wir einmal nach. Wir wissen es derzeit alle miteinander nicht. Es wurde auch gesammelt, ob das was gebracht hat, das wissen wir alle nicht.

GR Bernhard Rosenberger fragt, vor allem wie lange können wir die Rücklagen zurückhalten, welche übrigbleiben. Gibt es da ein Ende.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, grundsätzlich nicht.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass zweite Fahrzeug steht auch zur Debatte.

Bgm. Markus Hansbauer erläutert die Gesamtkosten des Fahrzeuges. Das Fahrzeug kostet ca. 600.000 Euro, abzüglich Förderungen ca. 360.000 Euro für die Gemeinden. Aufgrund vom Härteausgleich müssten die 360.000 Euro aus Eigenmitteln bezahlt werden.

GR Bernhard Rosenberger sagt, da müsste aber die Feuerwehr auch einen Anteil leisten. Wenn wir ihnen jetzt zugestehen, dass der Anteil nicht bezahlt werden muss, dann beim zweiten erst recht nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, was ist, wenn wir einen Zusatz anführen, dass man sagt, bei Nachfrage und den Anteil, den die FF zuschießen kann, noch bei den Rücklagen der FF dazu kommt. Wenn man hier sagt, es wäre ein variabler Betrag der Feuerwehr.

GR Bernhard Rosenberger sagt, er möchte jetzt nicht sagen, dass es der Feuerwehr nicht gegönnt hat. Aber es war ja grundsätzlich vereinbart, dass die Feuerwehr einen Beitrag dazu leistet.

GR Karin Eichinger sagt dazu, wir reden hier von was, was wir hier alle nicht wissen.

GV Reinhard Windhager sagt, dass es heute dann aber auch nicht beschlosse werden kann.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, wir brauchen den Beschluss Wer für den Rechnungsabschluss.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass wir beim Projekt keinen Minusbetrag haben dürfen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es hier um die Ausfinanzierung der Projekte geht.

AL Petra Langmaier sagt dazu, das alte FF Auto wurde wieder in den Dienst gestellt, daher werden die 15.000 Euro nicht fließen. Das alte FF Auto bleibt daher bis zum nächsten Ankauf eines Fahrzeuges im Dienst. Die Feuerwehr hat auch mit den Rücklagen ein Notstromaggregat angeschafft. Ich weiß es nicht, ob sie den Betrag haben, es wurde von ihm schon mehrmals kommuniziert, dass es sich nicht ausgehen wird.

GV Michael Desch sagt, es wird schon stimmen, was er sagt. Als Feuerwehrkommandant wird er den Gemeinderat bzw. die Amtsleiterin nicht anlügen. Klären wir es ab, jetzt haben wir gerade diskutiert, ob wir eine funktionierende Lampe austauschen würden, und beim Feuerwehrauto würden wir diskutieren, wenn er das Geld nicht hat. Wir wissen es nicht, ob er das Geld hat.

ER Roswitha Krupa sagt, wenn er das Auto nicht verkaufen kann.

GV Reinhard Windhager sagt, das Auto wären 15.000 Euro.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wir wissen aber auch nicht, ob wir die 15.000 Euro bekommen für den Verkauf.

AL Petra Langmaier sagt, das ist ein Richtwert.

GV Michael Desch fragt, ob es mit den Sonder-BZ ausfinanziert werden muss. Was wäre, wenn wir das Geld für die Heizung ausgegeben hätten, dann wäre es auch nicht da.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dann hätten wir ein anderes Problem.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dann hätten wir es nicht ausfinanzieren können.

GV Michael Desch sagt, dann diskutieren wir es vorab mit dem Kommandanten. Die anderen zwei Projekte finanzieren wir aus und den Rest halten wir noch zurück. Weil wenn wir die Steuerung gemacht hätten, hätten wir auch kein Geld gehabt zum Ausfinanzieren.

AL Petra Langmaier sagt, dann wären es eigentlich 40.000 Euro.

1.Vizebgm. Johann Schmidseder sagt, du redest von Heizung und Lampen, aber dass dort eine Ersparnis drinnen gewesen wäre, erwähnst du nicht. Wenn wir bei der Heizung was gemacht hätten oder die Lampen getauscht hätten.

GV Michael Desch sagt, dass behaupte er gar nicht, dass hier eine Ersparnis drinnen gewesen wäre. Sicher wäre eine Ersparnis drinnen. Das sind zwei verschiedene Meinungen, er möchte gerne die Rücklagen zurückhalten und du möchtest es gerne wechseln.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, er sei auch nicht abgeneigt von den Rücklagen, ganz im Gegenteil.

GV Michael Desch sagt, die Lampen gehen ja, es geht jetzt hier um das Feuerwehrauto.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, geben wir den Zusatz mit an und schauen wir, ob die Feuerwehr noch weitere Mitteln zahlen kann oder nicht. Wenn ja, dann geben wir den Betrag auf die Seite.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dann geben wir den Zusatz hinzu.

GV Michael Desch sagt, zur Verteidigung es ist wirklich immer darüber gesprochen worden, es ist im Finanzierungsplan schon angeführt worden. Wenn das Geld nicht da ist, wird er sich keinen Kredit aufnehmen. Das gehört geklärt, ich kenne die Finanzgebarung der Feuerwehr auch nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, aber umgekehrt sieht er es auch nicht ein, dass wir das zweite Auto nicht finanzieren können, weil die Mittel nicht da sind. Das sieht er auch nicht ein. Wenn das Gold zu 100 % nicht da ist, dann geht es halt nicht. Auch wenn der Bedarf da wäre.

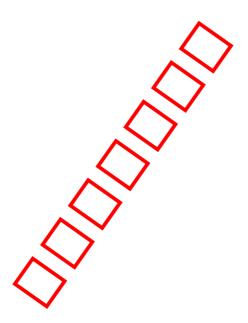
GR Karin Eichinger sagt, wenn es vorgegeben ist, dann muss es das Land abklären. Wenn wir ein zweites Auto brauchen, dann soll es das Land finanzieren.

GV Michael Desch sagt, klären wir es ab.

Beschluss:

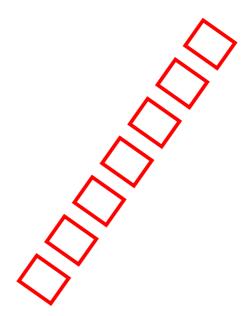
Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Änderung der Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmitteln mit dem Zusatz eines variablen Betrages der Feuerwehr genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

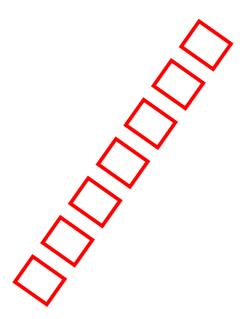


TOP 17. Bericht des Bürgermeisters

- Danke an die Gemeinderäte für die letzten drei Jahre Straßensanierung Pomedt, PV Anlagen, Kindergarten etc.
- **HAF-Veranstaltung**Aktuell haben wir einen Minusbetrag von 332.000 Euro beim Voranschlag 2025.



Keine weiteren Wortmeldungen



Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Antra Vorsitzende die Sitzung 18:55 Uhr.	äge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der
Der Vorsitzende	Schriftführer
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzur	ng
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Ve folgende - Einwendungen erhoben.	rhandlungsschrift über die Sitzung vom 04.11.2024 keine -
Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliege keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobener und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) C	n Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde
Riedau, am	
Der Vors	sitzende
ÖVP GV Reinhard Windhager	FPÖ GV Michael Desch
2.Vizebgm. Franz Arthofer	LISTE GR Bernhard Rosenberger